

Beschluss der Gerichts- verwaltungskommission

vom 19. Oktober 2020

KR.Nr. K 0162/2020 (GERV)

Kleine Anfrage Kevin Kunz (SVP, Deitingen): «Pöstlisammlerei» im oberen Kantonsteil Stellungnahme der Gerichtsverwaltungskommission

1. Vorstosstext

Im oberen Kantonsteil ist das «Pöstlisammelfieber» ausgebrochen. Der Solothurner Zeitung vom 17. Juli 2020 war zu entnehmen, dass der vollamtliche 100%-Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt, Ueli Kölliker (SP), nun auch noch für das Gemeindepräsidium von Oberdorf kandidiert. Während über die Nebenbeschäftigungen zahlreicher Magistraten nichts weiter bekannt ist, weist Ueli Kölliker gemäss offizieller Liste der Gerichtsverwaltung vom 2. Mai 2019 bereits heute ein ansehnliches Repertoire auf: Neben seinem Vollzeitjob als Gerichtspräsident amtiert er auch als Vizepräsident der EWG Oberdorf, als Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Ischimatt in Langendorf, als Vizepräsident der Anwaltskammer, als Rechtsberater der Sozialregion Mittlerer und Unterer Leberberg und als Obmann einer Untersuchungskommission des Regierungsrates. Gemäss Beschluss der Koordinationskommission von 2006 darf das Pensum sämtlicher Haupt- und Nebenbeschäftigungen maximal 110% betragen. Gemäss Ziff. 5.2.3 der Weisungen des Personalamtes vom 19. Mai 2017 muss zur Beurteilung der Korruptionsgefahr zudem die Höhe des Einkommens in die Beurteilung miteinbezogen werden.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilen Sie die Verträglichkeit der beschriebenen Mehrfachmandate aus rechtlicher und politischer Sicht im Allgemeinen und im Speziellen hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Prinzips der Gewaltenkontrolle resp. Gewaltenteilung?
2. Wie beurteilen Sie das Risiko allfälliger Interessenkollisionen beim Amtsgerichtspräsidenten Ueli Kölliker?
3. Bei wie vielen angesetzten Verhandlungen und Sitzungen musste sich Ueli Kölliker im Jahr 2019 und 2020 absetzen oder dispensieren lassen?
4. Wie viele Stunden pro Woche zusätzliche Arbeitszeit generieren die bei Ueli Kölliker bekannten Nebenbeschäftigungen gemäss offizieller Liste der Gerichtsverwaltung vom 2. Mai 2019?
5. Um welche Untersuchungskommission des Regierungsrates handelt es sich, wo Herr Kölliker als Obmann amtiert und wie viele Stunden Arbeit pro Woche/ Monat/Jahr generiert dieses Amt?
6. Wie hoch ist das gesamte Pensum in Prozenten sämtlicher Haupt- und Nebenbeschäftigungen bei Ueli Kölliker (a) im heutigen Zeitpunkt und (b) nach der Wahl als Gemeindepräsident von Oberdorf?
7. Auf wie viel beläuft sich das Brutto-Jahreseinkommen 2019 bei Ueli Kölliker ohne und inkl. Nebenbeschäftigungen?
8. Auf wie viel wird sich das künftige Jahreseinkommen bei Ueli Kölliker unter Berücksichtigung des Gemeindepräsidentenamtes belaufen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme der Gerichtsverwaltungscommission

3.1 Vorbemerkungen

In Absprache mit dem Bau- und Justizdepartement fällt die konkrete Beantwortung der Fragen in die Zuständigkeit der Gerichtsverwaltungscommission (GVK). Ueli Kölliker ist seit Jahren ordentliches Mitglied der GVK.

Offenbar geht es bei dieser Kleinen Anfrage nicht, wie der Titel irrtümlich insinuiert, generell um «Pöstlisammlerei» im oberen Kantonsteil, sondern konkret um die Nebenbeschäftigungen von Amtsgerichtspräsident Kölliker, insbesondere um seine Kandidatur für das Präsidium der Einwohnergemeinde Oberdorf. Ueli Kölliker verwahrt sich vehement dagegen, dass sein Interesse am nebenamtlichen Präsidium der Einwohnergemeinde Oberdorf in Verbindung mit seinem vollamtlichen Präsidium am Richteramt Bucheggberg-Wasseramt in die Nähe einer Korruptionsgefahr gebracht wird. Korruption ist gesetzlich geregelt und zwar in den Art. 322^{quater} und 322^{sexies} StGB (Strafgesetzbuch, SR 311.0). Mit den Tatbeständen dieser Gesetzesartikel des 'Sich-bestechen-lassens' und der 'Vorteilsnahme' hat die Führung der beiden öffentlichen Ämter Amtsgerichts- und Gemeindepräsidium in Personalunion nichts zu tun.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilen Sie die Verträglichkeit der beschriebenen Mehrfachmandate aus rechtlicher und politischer Sicht im Allgemeinen und im Speziellen hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Prinzips der Gewaltenteilung?

Eine allfällige Wahl ans Gemeindepräsidium von Oberdorf stellt nach Ansicht der GVK die richterliche Unabhängigkeit von Ueli Kölliker nicht in Frage. Diese beiden Tätigkeiten betreffen eine unterschiedliche rechtsstaatliche Ebene, nämlich einerseits die kantonale und andererseits die kommunale Dimension unseres Staatswesens. Selbstverständlich kann Ueli Kölliker als kantonaler Richter weder dem Kantonsrat noch der Regierung angehören (Art. 58 Abs. 1 u. 3 KV [Kantonsverfassung, BGS 111.1]), hingegen aber dem eidgenössischen Parlament. Die Gemeinde ist im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig und dies insbesondere auch in Bezug auf die Wahl ihrer Behördenmitglieder sowie ihres Präsidenten (Art. 45 Abs. 1 u. 2 KV).

Die staatsrechtliche Unvereinbarkeit von kantonalen und kommunalen Ämtern ist in § 111 GG (Gemeindegesetz, BGS 131.1) geregelt. Danach dürfen die Mitglieder des Regierungsrates, der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes und des Gemeindeamts kein kommunales Amt ausüben. Richter/-innen sind nicht erwähnt und somit grundsätzlich in sämtliche kommunalen Ämter wählbar. Was die Unvereinbarkeit kommunaler Ämter anbelangt ist sie, soweit hier von Bedeutung, auch nicht in Bezug auf das Amt des Friedensrichters und des Gemeinderates gegeben (Art. 112 GG).

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie beurteilen Sie das Risiko allfälliger Interessenkollisionen beim Amtsgerichtspräsidenten Ueli Kölliker?

Als Amtsgerichtspräsident wendet Ueli Kölliker eidgenössisches und kantonales Recht an. Gemeinderecht ist für die Tätigkeit im Amtsgerichtspräsidium nur ganz ausnahmsweise von Bedeutung, nämlich bei der Beurteilung einer Einsprache gegen den Strafbefehl eines Friedensrichters/einer Friedensrichterin. Dabei geht es gemäss § 6 GO (Gesetz über die Gerichtsorganisation,

BGS 125.12) um Übertretungen des Gemeindestrafrechts (insbesondere in den Bereichen Feuerwehr, Meldewesen und Littering). Einzig in dieser Konstellation kann für einen Amtsgerichtspräsidenten Ausstandsgrund sein, dass er auch als Präsident der betroffenen Gemeinde amtiert, insbesondere wenn er den Strafbefehl als Stellvertreter des Friedensrichters erlassen hat, wäre er damit doch in der Sache vorbefasst. Für Ueli Kölliker wäre dies bei einer Wahl zum Präsidenten der Einwohnergemeinde Oberdorf aber gar nicht möglich, da ihm als Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt für Oberdorf die örtliche Zuständigkeit fehlt. Die informelle Voranfrage, ob das Gemeindepräsidium von Oberdorf als Nebenbeschäftigung zum Amtsgerichtspräsidium möglich wäre, hat die GVK positiv beantwortet. An dieser Stelle sei in Erinnerung gerufen, dass Ueli Kölliker seit 2009 als Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Wasseramt Vize-Präsident der Einwohnergemeinde Oberdorf ist und Oberrichter Beat Frey lange Zeit zugleich Gemeindepräsident von Wangen b. Olten war. Selbstverständlich gelten für Ueli Kölliker als Amtsgerichtspräsident die Ausstandsgründe nach Art. 47 ZPO (eidgenössische Zivilprozessordnung, SR 272) und Art. 56 StPO (eidgenössische Strafprozessordnung, SR 312.0). Insbesondere darf er nicht richten, wenn die Einwohnergemeinde Oberdorf Partei ist, was aber in der nunmehr dreissigjährigen Tätigkeit von Ueli Kölliker noch nie vorkam. Für den Gemeindepräsidenten seinerseits gilt die in § 117 GG statuierte Abtretungspflicht, wobei das Innehaben eines Amtes als Berufsrichter im Kanton für (und nicht gegen) ein sehr hohes Mass an Unabhängigkeit spricht.

3.2.3 Zu Frage 3:

Bei wie vielen angesetzten Verhandlungen und Sitzungen musste sich Ueli Kölliker im Jahr 2019 und 2020 absetzen oder dispensieren lassen?

Eine einzige Verhandlung, bei der Ueli Kölliker den Vorsitz hatte, musste seit 1. Januar 2019 abgesetzt werden. Der Grund dafür war ein Fehler in der Terminplanung, wurde es doch versäumt, einen festen privaten Termin (der schon lange zuvor geplanten Führung einer Schulkasse zur Mutthornhütte) vom persönlichen in den Verhandlungskalender zu übertragen und somit für die Terminierung der Verhandlung zu sperren. Die Leitung dieser Verhandlung wurde von der ordentlichen Gerichtsstatthalterin übernommen, womit es zu keiner Verzögerung in diesem Verfahren kam. Der von der Gerichtsstatthalterin dafür geleistete besondere Aufwand wurde durch Übertragung von ihr ansonsten anfallenden Arbeiten auf Ueli Kölliker kompensiert.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie viele Stunden pro Woche zusätzliche Arbeitszeit generieren die bei Ueli Kölliker bekannten Nebenbeschäftigungen gemäss offizieller Liste der Gerichtsverwaltung vom 2. Mai 2019?

Aktuell beträgt die für sämtliche Nebenämter zusätzlich aufgewendete Arbeitszeit von Ueli Kölliker nicht mehr als durchschnittlich eine Stunde pro Woche resp. deutlich weniger als zehn ganze Arbeitstage im Jahr, wie sie Ueli Kölliker gemäss § 90 Abs. 1 GAV (Gesamtarbeitsvertrag, BGS 126.3) zur Ausübung öffentlicher Ämter zustehen. Kommt hinzu, dass er seit Vollenden des 60. Altersjahres am 4. Oktober 2018 nach § 100 lit. d) GAV 30 Ferientage pro Jahr beziehen kann und auf 1. August 2019 für sein 30-jähriges Dienstalter zusätzlich 20 Tage Ferien erhalten hat, was ihm entsprechend freie Zeit zur Erholung verschafft.

3.2.5 Zu Frage 5:

Um welche Untersuchungskommission des Regierungsrates handelt es sich, wo Herr Kölliker als Obmann amtiert und wie viele Stunden Arbeit pro Woche/Monat/Jahr generiert dieses Amt?

Dabei handelt es sich um die Untersuchungskommission betreffend einer Personalangelegenheit wegen Mobbing gemäss § 234 ff. GAV, welche mit Entscheid des Regierungsrates am 18. September 2018 (RRB 2018/1483) abgeschlossen wurde. Diese Funktion generiert bei mir Ueli Kölliker keine Arbeit mehr und sie ist zwischenzeitlich von der Liste seiner Nebenbeschäftigungen gestrichen worden.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie hoch ist das gesamte Pensum in Prozenten sämtlicher Haupt- und Nebenbeschäftigungen bei Ueli Kölliker (a) im heutigen Zeitpunkt und (b) nach der Wahl als Gemeindepräsident von Oberdorf?

Im heutigen Zeitpunkt (a) ist die Angabe einer genauen Prozentzahl für das gesamtes Pensum von Ueli Kölliker nicht möglich. Es liegt jedoch klar in der Bandbreite von 101% – 110%. Entsprechend seinem Mehrverdienst für die Nebenbeschäftigungen (wie dieser in der Antwort zur nachfolgenden Frage 7 beziffert wird) beläuft sich diese auf 106%. Die Arbeiten als Amtsgerichtspräsident erledigt Ueli Kölliker möglichst förderlich und tagfertig. An dieser Stelle sei festgehalten, dass ein Amtsgerichtspräsidium im Kanton Solothurn nur im vollen Pensum ausgeübt werden kann (§ 8 GO, Gesetz über die Gerichtsorganisation, BGS 125.12). Noch so gerne würde Ueli Kölliker für den bis zu seinem ordentlichen Ruhestand verbleibenden Rest seiner Tätigkeit als Amtsgerichtspräsident von rund drei Jahren das Pensum auf maximal 80% reduzieren. Dies zu ermöglichen wäre aus Sicht der GVK wie schon für die Haftrichter/-innen, die zugleich Statthalter/-innen der Amtsgerichtspräsident/-innen sind (§ 19 Abs. 3 GO), und für die Oberrichter/-innen (§ 23 Abs. 1^{bis} GO) angebracht. Der Kantonsrat hat in der September-Session 2020 den Auftrag Angela Kummer 'Teilzeitpensen bei Amtsgerichtspräsidien' (A 056/2019) wie folgt erheblich erklärt: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einführung von Teilzeitpensen bei den Amtsgerichtspräsidien zu prüfen. Er beginnt mit der Prüfung, wenn das Projekt ENSEMBLE umgesetzt und evaluiert und wenn die zukünftige Dotation der Amtsgerichtspräsidien definitiv festgelegt ist.

Die Höhe des Pensums für das Präsidium der Einwohnergemeinde Oberdorf (b) ist weder in Prozenten festgelegt noch demnach ausgewiesen. Deshalb kann das gesamte Pensum von Ueli Kölliker bei einer Wahl als Gemeindepräsident von Oberdorf nicht in Prozenten angegeben werden.

3.2.7 Zu Frage 7:

Auf wie viel beläuft sich das Brutto-Jahreseinkommen 2019 bei Ueli Kölliker ohne und inkl. Nebenbeschäftigungen?

Das Brutto-Jahreseinkommen von Ueli Kölliker für das Amtsgerichtspräsidium betrug im 2019 insgesamt 219'077 Franken, inkl. Nebenbeschäftigungen. Letztere machten im vergangenen Jahr 11'630 Franken aus. Amtsgerichtspräsidenten/-innen erhalten keinen LEBO (§ 134 Abs. 3 u. 4 i.V. § 199 Abs. 1 lit. b) GAV).

Unabhängig einer allfälligen Wahl zum Gemeindepräsidenten steht für Ueli Kölliker fest, dass er alle Nebenämter im Justizbereich aufgeben wird: Den Einsitz in der GVK, das Präsidium der Gerichtskonferenz wie auch das Vize-Präsidium der Anwaltskammer wird er aufgeben, die Demissionen werden auf Ende der laufenden Amtsdauer, per 31. August 2021, erfolgen, weil dies zur Vermeidung grösserer Umstände bei der Nachfolgeregelung aus Sicht von Ueli Kölliker der richtige Zeitpunkt ist. Erwähnt sei hier noch, dass Ueli Kölliker ausserhalb seines beruflichen und nebenberuflichen Engagements sehr frei über seine zeitlichen Ressourcen verfügen kann, sind doch seine zwei Söhne wirtschaftlich selbständig und ausgezogen, Enkelkinder (noch) nicht vor-

handen sowie seine Eltern verstorben. Zudem wird er auch das Präsidium der Sektion SAC Weissenstein per Anfang 2021 abgeben. Schliesslich wird er von seiner lieben Ehefrau Lisa grossartig unterstützt.

3.2.8 Zu Frage 8:

Auf wie viel wird sich das künftige Jahreseinkommen bei Ueli Kölliker unter Berücksichtigung des Gemeindepräsidentenamtes belaufen?

Gemäss Anhang 2 zur DGO (Dienst- und Gehaltsordnung) von Oberdorf beträgt die Entschädigung für den Gemeindepräsidenten 23'500 Franken. Basis ist dabei der Indexstand von Mai 1993, was mit Aufrechnung zum Indexstand per Ende August 2020 von 114.6 Punkten einen Betrag von 26'931 Franken ergibt. Hinzu kommen noch die Entschädigungen für das voraussichtlich verbleibende und jetzt schon mit dem Ressort 'Soziales' im Gemeinderat von Oberdorf einhergehenden Nebenbeschäftigungen der Mitgliedschaft im Vorstand SRMUL (Sozialregion mittlerer und unterer Leberberg) und im Stiftungsrat des AHP (Alters- und Pflegeheims) Ischimatt von durchschnittlich rund 2'000 Franken pro Jahr. Demnach würde sich das Brutto-Jahreseinkommen von Ueli Kölliker auf 236'528 Franken belaufen, inkl. Nebenbeschäftigungen, die rund 29'000 Franken ausmachen würden.



Daniel Kiefer
Obergerichtspräsident

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat